



ZBK – Zukunft Bad König e.V.

Stadtverordnetenfraktion

Vorsitzender: Martin Schlingmann, Am Kalkofen 20, 64732 Bad König

Bad König, den 07.05.2015

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Thomas Seifert

c/o Rathaus Bad König

Schloßplatz 3

64732 Bad König

Antrag an die Stadtverordnetenversammlung - Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses nach § 50 Abs. 2 HGO

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion der ZBK in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König bittet Sie folgenden Antrag in die heutige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzubringen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung richtet gemäß § 50 Absatz 2 HGO einen Akteneinsichtsausschuss ein.

Gegenstand desselben sollen und die sich hieraus ergebenden rechtlichen, finanziellen und praktischen Konsequenzen für die Stadt sein.

- I. *Es sollen dabei insbesondere (jedoch nicht abschließend) folgenden Themenkomplexen nachgegangen werden:*
 - 1.
 - 2.
 - 3.
- II. *Dem Ausschuss zur Einsichtnahme vorgelegt werden sollen dazu (nicht abschließend) u.a.:*
 - 1.
 - 2.
 - 3.

Begründung:

Nach § 50 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) überwacht die Gemeindevertretung die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands, insbesondere die Verwendung der Gemeindecinnahmen. Sie kann zu diesem Zweck in bestimmten Angelegenheiten vom Gemeindevorstand in dessen Amtsräumen Einsicht in die Akten durch einen von ihr gebildeten oder bestimmten Ausschuss fordern.

Bezüglich des sich mittlerweile über mehrere Jahre hinziehenden Themenkomplexes „.....“ besteht nach wie vor eine Vielzahl von offenen Fragen und damit einhergehend großer Aufklärungsbedarf. Insbesondere kann aktuell nicht vollständig bzw. mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Stadt ein erheblicher und ggf. vermeidbarer finanzieller Schaden entstanden ist. Diesbezügliche Anfragen der ZBK-Fraktion wurden bisher seitens des Magistrat nicht beantwortet.

Aufgrund der finanziellen Tragweite sowie der praktischen Bedeutsamkeit der Sache für die Stadt Bad König insgesamt beantragt die ZBK-Fraktion daher die Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses gemäß § 50 II 2 2. Hs. HGO zur Klärung der Vorgänge sowie der finanziellen, rechtlichen und praktischen Folgen.

Akteneinsichtsausschuss könnte ggf. auch der Haupt- und Finanzausschuss sein.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Schlingmann, Fraktionsvorsitzender